

Ukraine: Nützliche Informationen für Helfer und Schutzsuchende

Informationen für Gastfamilien

Wo kann man sein Angebot für die private Unterbringung von Ukrainerinnen und Ukrainern deponieren?

Das Staatssekretariat für Migration SEM arbeitet eng mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und der Organisation Campax zusammen.

Über einem der untenstehenden Links können Sie Ihr Angebot deponieren. Sobald eine Vermittlung möglich ist, werden Sie von der SFH oder von einer Partnerorganisation in den Bundesasylzentren kontaktiert.

Schweizerische Flüchtlingshilfe: [Registrierung private Unterbringung](#)

Campax: [Registrierung private Unterbringung](#)

Muss man besondere Bedingungen erfüllen, um Geflüchtete bei sich aufzunehmen?

Ob grundlegende Bedingungen für eine private Unterbringung gegeben sind, wird von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH (in Zusammenarbeit mit der Hilfsorganisation Campax) im Einzelfall beurteilt. Gemäss SFH ist ein abschliessbares Schlafzimmer wichtig, ebenso der Zugang zu Badezimmer und Küche. Für drei erwachsene Personen sollte mindestens ein Zimmer vorhanden sein.

Werden Private für die Unterbringung entschädigt?

Die Kantone erhalten, wie auch bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine Globalpauschale vom Bund für die Unterbringung und Betreuung der Aufgenommenen. Es liegt in kantonaler Kompetenz, ob/was sie davon für die Beherbergung an Private weitergeben

Weitere nützliche Fragen und Antworten finden Sie auf der Homepage der Flüchtlingshilfe unter folgendem Link: [FAQ für Gastfamilien](#)

Informationen für Schutzsuchende

Kinder im schulpflichtigen Alter

Geflüchtete Kinder aus der Ukraine können in Täuffelen die Schule besuchen. Als ersten Schritt gilt es sich am Schalter der Gemeindeverwaltung Täuffelen zu melden. Nach einer kurzen Aufnahme der Personalien bei der Gemeinde, wenden Sie sich bitte für die Koordination des Schuleintritts direkt bei der Schulleiterin, Frau Simone Wiltz, 032 396 53 66, schulleitung@prim-taeuffelen.ch.

Bewilligungsfreier Aufenthalt

Als ukrainische Staatsangehörige / ukrainischer Staatsangehöriger können Sie sich während 90 Tagen im Schengen-Raum und damit im Kanton Bern bewilligungsfrei aufhalten. Für die Verlängerung Ihres Aufenthalts über diese 90 Tage hinaus, gibt es folgende Optionen:

1. Verlängerung des bewilligungsfreien Aufenthalts beim Migrationsamt

Solange Sie noch nicht über einen Schutzstatus «S» verfügen, können Sie Ihren bewilligungsfreien Aufenthalt von 90 Tagen verlängern. Dazu gehen Sie wie folgt vor:

Melden Sie sich direkt per E-Mail, Post oder am Schalter des Amts für Bevölkerungsdienste.

Adresse: Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern

Telefon: 031 633 53 15

E-Mail: midi.info@be.ch

2. Schutzstatus «S» beim Bund

Die gesuchstellende Person kann folgendermassen vorgehen. Jede schutzsuchende Person meldet sich in einem der Bundesasylzentren BAZ. Dort wird jedes einzelne Gesuch individuell geprüft - ob zugehörig zur Gruppe Schutzstatus S (vgl. ID-/Passkontrolle, Sicherheitsüberprüfung). Nach der Registrierung wird die Person einem Kanton zugewiesen. Und dieser entscheidet, ob er sie selbst unterbringt oder – in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH – eine Unterbringung bei Privaten organisiert.

Wichtig: Gesuchstellende Personen müssen sich nicht heute oder morgen registrieren – sie haben dafür bis zu 90 Tage Zeit. Wenn Kosten für Arztbesuche vor der Registrierung entstehen, werden diese vom Kanton oder allenfalls Bund übernommen.

3. Einreichung eines Aufenthaltsgesuches bei der Gemeinde

Falls die Zulassungsvoraussetzungen für eine ausländerrechtliche Bewilligung erfüllen (Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung) können Sie sich bei der Gemeinde Ihres Aufenthaltsortes anmelden und über diese ein Aufenthaltsgesuch einreichen. Das Migrationsamt wird dieses in der Folge In Frage kommen beispielsweise – Gesuche um Familiennachzug (Ehegatten, minderjährige Kinder), sofern der Ehegatte eine ausländerrechtliche Bewilligung besitzt (L, B, C) oder Schweizer Bürger ist,

- Gesuche um Vorbereitung der Heirat,
- Gesuche von Studenten (sofern Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder Fachhochschule vorhanden).prüfen.

4. Asylgesuch beim Bundesasylzentrum

Unabhängig von den drei oben beschriebenen Optionen zur Regelung Ihres Aufenthalts in der Schweiz, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, ein Asylgesuch einzureichen. Dabei können Sie direkt bei einem der sechs Bundesasylzentren Asyl beantragen. Im Kanton Bern finden Sie das Bundesasylzentrum an folgender Adresse: Morillonstrasse 75, 3007 Bern